

stimmung mit der heute allgemeinen Ansicht die „Concordantia“ als „epilogue and summation of the political thought of the later Middle Ages“ betrachtet. Die Ausführlichkeit des Referats kann die englischsprachende Welt in zuverlässiger Weise mit dem Inhalt der „Concordantia“ bekannt machen, die demnächst auch in englischer Übersetzung vorliegen wird. In der biographischen Einleitung stecken mehr Fehler, als unter Berücksichtigung der schon bekannten Quellen nötig gewesen wäre. Am besten sind die Kapitel über das Reich und die Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

E. Meuthen.

Hartmut B o o c k m a n n, Laurentius Blumenau, Fürstlicher Rat — Jurist — Humanist (ca. 1415—1484). (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 37). Göttingen-Berlin-Frankfurt 1965, Musterschmidt-Verlag, 266 S. — Der Sohn und Bruder Danziger Fernhändler, der seit 1434 in Leipzig, Padua, Bologna die Rechte studierte, dann zehn Jahre lang (bis 1456), ohne das erstrebte Kanonikat im ermländer oder lübecker Domkapitel zu erlangen oder zum Deutschen Orden zu gehören, dessen Geschäfte und Prozesse gegen die preußischen Stände, beim Kaiser und an der Kurie als Rechtsberater des Hochmeisters führte, später eine Geschichte des Ordenslandes schrieb, als er im Dienst Herzog Sigmunds von Tirol, seit 1466 des Salzburger Erzbischofs stand und mit Augsburger Frühhumanisten korrespondierte, ehe er im letzten Jahrzehnt seines Lebens Kartäuser wurde in der Grande Chartreuse, zuletzt Prior von Villeneuve bei Avignon, wird in dieser gründlichen, urteilsfähigen Göttinger Dissertation ohne Überschätzung ihres „Helden“ und seines „Humanismus“ als für seine Zeit typischer Fürstenrat bürgerlicher Herkunft und juristischer Bildung dargestellt. Aus den dafür fleißig benutzten Akten fällt auch manches neue Licht auf die Vorgeschichte des preußischen Ständekrieges, auf den Konflikt Sigmunds von Tirol mit dem Kusaner als Bischof von Brixen und auf andere Ereignisse und Zeitgenossen. Ein Personenregister macht die vielseitig nützliche, gut geschriebene Arbeit leicht benutzbar.

H. G.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 620. 2. Weltliches Recht S. 623. 3. Kirchliches Recht S. 624.

Gaines P o s t, *Studies in Medieval Legal Thought: Public Law and the State, 1100—1322*, Princeton, N. J. 1964, Princeton University Press, XV u. 633 S. — Für alle, die sich mit mittelalterlichen Staats- und Korporationslehren befassen, ist der Name des Vf. ein Begriff. Seit den dreißiger Jahren hat er vor allem in *Speculum* und *Traditio* eine Reihe wichtiger Aufsätze veröffentlicht, die er jetzt überarbeitet und in lockerer thematischer Verbindung in dem hier anzuzeigenden Band gesammelt vorlegt. Post gehört zu den Mediävisten, die sich im Anschluß an Gierke, die Carlyles, Maitland u. a. bemühen, durch eine die üblichen, längst überholten Fachgrenzen von Geschichtswissenschaft, Kanonistik und Romanistik sprengende Synthese die allmähliche Rationalisierung und Entprivatisierung des mittelalterlichen Staatsbegriffs unter dem Einfluß des römischen und kanonischen Rechts und anderer antiker Quellen zu erforschen, eine Forschungsrichtung, die sich locker um das von S. Kuttner geleitete *Institute of Medieval Canon Law* (jetzt Univ. Yale, New Haven, Conn.) gruppiert. Die Fruchtbarkeit dieser Bemühungen wird in den zahlreichen Publikationen deutlich, die in den letzten Jahren erschienen sind. — Bereits in der Einleitung stößt Vf. zu dem zentralen Thema seiner Arbeiten vor: der Entwicklung der Idee eines öffentlichen Rechts, das über den Rechten des Einzelnen, auch des